

11. Auszahlung von irrtümlichen Einzahlungen an Dritte (Nr. 32 KostVfg)

¹Die Auszahlung von irrtümlichen Einzahlungen an Dritte kann angeordnet werden, wenn

11.1

die Landesjustizkasse Bamberg oder Barzahlungs- bzw. Geldannahmestelle Zahlungsanzeige zu den Sachakten erstattet hat und

11.2

die Empfangsberechtigung des Dritten sich zweifelsfrei aus den Sachakten oder aufgrund anderer Anhaltspunkte ergibt oder die Zustimmung des Einzahlers vorliegt.

²Der Einzahler ist durch die Geschäftsstelle davon zu benachrichtigen, dass der an die Landesjustizkasse Bamberg oder Barzahlungs- bzw. Geldannahmestelle gezahlte Betrag an den Empfangsberechtigten weitergeleitet wurde.